

## AGB – Allgemeine Geschäftsbedingungen

Wir danken für Ihre Bestellung, die wir unter ausschließlicher Geltung der auf der Auftragsbestätigung angegebenen Liefer- und Zahlungsbedingungen annehmen.

### § 1 Geltungsbereich

(1) Lieferungen erfolgen ausschließlich zu den Lieferungs- und Zahlungsbedingungen der KOHIKO Engineering GmbH. Diese Verkaufsbedingungen gelten ausschließlich und nur gegenüber Unternehmern, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögen im Sinne von § 310 Absatz 1 BGB. Entgegenstehende oder von unseren Verkaufsbedingungen abweichende Bedingungen des Bestellers erkennen wir nur an, wenn wir ausdrücklich schriftlich der Geltung zustimmen. Widerspricht der Käufer der Auftragsbestätigung von **KOHIKO Engineering GmbH** nicht unverzüglich, so erklärt er hiermit sein Einverständnis mit den Bedingungen von **KOHIKO Engineering GmbH**, dieses spätestens mit der Annahme der Lieferung. Die Verkaufsbedingungen sind Grundlage aller unserer Angebote, Aufträge, Lieferungen und Leistungen.  
(2) Diese Verkaufsbedingungen gelten auch für alle zukünftigen Geschäfte mit dem Besteller, soweit es sich um Rechtsgeschäfte verwandter Art handelt.

### § 2 Angebot und Vertragsabschluss

Sofern eine Bestellung als Angebot gemäß § 145 BGB anzusehen ist, kann **KOHIKO Engineering GmbH** diese innerhalb von zwei Wochen annehmen. Unsere Angebote sind stets freibleibend. Technische Änderungen im Rahmen des Zumutbaren bleiben vorbehalten. Nachträgliche Änderungswünsche jeglicher Art bedürfen der ausdrücklichen Bestätigung und berechtigen uns den Preis entsprechend anzupassen. Muster werden nach einer vereinbarten Zeit automatisch berechnet. Der Vertrag kommt im Zweifel erst mit und in jedem Fall nur nach Maßgabe und Inhalt unserer schriftlichen Auftragsbestätigung zustande. Nebenabreden sind nur wirksam, wenn sie von **KOHIKO Engineering GmbH** schriftlich bestätigt sind. Die in unseren Drucksachen enthaltenden Angaben wie z.B. Zeichnungen, Maß- und Gewichtsangaben, sowie Beschreibungen sind nur maßgebend, wenn sie ausdrücklich als verbindlich bezeichnet sind. Änderungen der technischen Daten und Konstruktionen bleiben vorbehalten. Mitgeteilte Richtpreise sind keine verbindlichen Angebote. Angebote dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden.

### § 3 Überlassene Unterlagen

An allen in Zusammenhang mit der Auftragserteilung dem Besteller überlassenen Unterlagen, wie z. B. Kalkulationen, Zeichnungen etc., behält **KOHIKO Engineering GmbH** die Eigentums- und Urheberrechte vor. Diese Unterlagen dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden, es sei denn, wir erteilen dazu dem Besteller unsere ausdrückliche schriftliche Zustimmung. Soweit wir das Angebot des Bestellers nicht innerhalb der Frist von § 2 annehmen, sind diese Unterlagen uns unverzüglich zurückzusenden.

### § 4 Preise und Zahlung

(1) Sofern nichts Gegenteiliges schriftlich vereinbart wird, gelten unsere Preise ab Werk ausschließlich Verpackung und zuzüglich Mehrwertsteuer in jeweils gültiger Höhe. Kosten der Fracht und Verpackung werden gesondert in Rechnung gestellt. Wird eine Versicherung gewünscht, wird diese separat in Rechnung gestellt.  
(2) Die Zahlung des Kaufpreises hat ausschließlich auf das umseitig genannte Konto zu erfolgen. Der Abzug von Skonto ist nur bei schriftlicher besonderer Vereinbarung zulässig.  
(3) Sofern nichts anderes vereinbart wird, ist der Kaufpreis innerhalb von 30 Tagen nach Lieferung zu zahlen. Verzugszinsen werden in Höhe von 8 % über dem jeweiligen Basiszinssatz p. a. berechnet. Die Geltendmachung eines höheren Verzugs Schadens bleibt vorbehalten.  
(4) Den in unserem Angebot bzw. Auftragsbestätigung genannten Preisen liegt die zum Zeitpunkt der Angebotsabgabe bzw. der Auftragsbestätigung bestehende Kalkulation zugrunde. Tritt nach Abschluss des Auftrages eine wesentliche Änderung der Rohstoffpreise ein (mindestens 10%), so ist **KOHIKO Engineering GmbH** berechtigt, den vereinbarten Preis um den anteiligen Materialaufwand zu erhöhen.  
(5) Ist der Kunde mit einer Zahlung in Verzug, hat er seine Zahlungen eingestellt oder liegen Tatsachen vor, die einer Zahlungseinstellung gleichzuachten sind, so werden alle noch offenstehenden Forderungen aus sämtlichen Geschäftsverbindungen sofort fällig. In diesem Falle und bei Käufern, mit denen **KOHIKO Engineering GmbH** nicht laufend in Geschäftsverbindung steht, ist **KOHIKO Engineering GmbH** berechtigt, aus eigenem Ermessen Vorauszahlung

oder Sicherheitsleistung zu verlangen oder gegen Nachnahme zu liefern oder vom Vertrag ohne Nachfristsetzung zurückzutreten.

### § 5 Aufrechnung und Zurückbehaltungsrechte

Dem Besteller steht das Recht zur Aufrechnung nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt oder unbestritten sind. Zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts ist der Besteller nur insoweit befugt, als sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.

### § 6 Lieferzeit

(1) Der Beginn der von **KOHIKO Engineering GmbH** angegebenen Lieferzeit setzt die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung der Verpflichtungen des Bestellers voraus. Die Einrede des nicht erfüllten Vertrages bleibt vorbehalten. Die von **KOHIKO Engineering GmbH** angegebenen voraussichtlichen Lieferzeiten gelten nach Klärung aller technischen und kaufmännischen Fragen. Sofern nichts ausdrücklich vereinbart wurde, beginnt die Lieferfrist mit Zugang der Auftragsbestätigung. Teillieferungen sind zulässig und gelten als selbständige Geschäfte. Etwaige Änderungswünsche des Abnehmers können nach Erstellung des Auftrages nicht mehr berücksichtigt werden. Falls Änderungswünsche noch nachträglich berücksichtigt werden können, werden diese in Absprache separat in Rechnung gestellt.  
(2) Kommt der Besteller in Annahmeverzug oder verletzt er schuldhaft sonstige Mitwirkungspflichten, so ist **KOHIKO Engineering GmbH** berechtigt, den uns insoweit entstehenden Schaden, einschließlich etwaiger Mehraufwendungen ersetzt zu verlangen. Weitergehende Ansprüche bleiben vorbehalten. Sofern vorstehende Voraussetzungen vorliegen, geht die Gefahr eines zufälligen Untergangs oder einer zufälligen Verschlechterung der Kaufsache in dem Zeitpunkt auf den Besteller über, in dem dieser in Annahme- oder Schuldnerverzug geraten ist.  
(3) **KOHIKO Engineering GmbH** haftet hinsichtlich rechtzeitiger Lieferung nur für sein eigenes Verschulden und das seiner Erfüllungsgehilfen. Für das Verschulden seiner Vorlieferanten hat er nicht einzutreten.  
(4) Verzögert sich die Lieferung aufgrund eines von **KOHIKO Engineering GmbH** zu vertretenden Grundes, ist der Auftraggeber nach Einräumen einer angemessenen Nachfrist berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Die Entbehrlichkeit einer Fristsetzung nach § 323 Abs. 2 BGB bleibt hiervon unberührt.  
(5) Verschiebt sich die Lieferung in Folge unvorhersehbarer Umstände bei uns, bei Vorlieferanten oder Subunternehmern wie z.B. höherer Gewalt, Streik, Rohstoffmangel, Betriebsstörung oder Energieausfall, so ist der Auftraggeber ebenfalls nach Einräumung einer angemessenen Nachfrist berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Wird uns durch die genannten Umstände, die Lieferung unmöglich, werden wir von unserer Lieferpflicht befreit. Ein Schadenersatzanspruch des Auftraggebers besteht nicht.

### § 7 Gefahrübergang bei Versendung

Wird die Ware auf Wunsch des Bestellers an diesen versandt, so geht mit der Absendung an den Besteller, spätestens mit Verlassen des Werks/Lagers die Gefahr des zufälligen Untergangs oder der zufälligen Verschlechterung der Ware auf den Besteller über. Dies gilt unabhängig davon, ob die Versendung der Ware vom Erfüllungsort erfolgt oder wer die Frachtkosten trägt.

### § 8 Eigentumsvorbehalt

(1) **KOHIKO Engineering GmbH** behält sich das Eigentum an der gelieferten Sache bis zur vollständigen Zahlung sämtlicher Forderungen aus dem Liefervertrag vor. Dies gilt auch für alle zukünftigen Lieferungen, auch wenn wir uns nicht stets ausdrücklich hierauf berufen. **KOHIKO Engineering GmbH** ist berechtigt, die Kaufsache zurückzunehmen, wenn der Besteller sich vertragswidrig verhält. Unsere Lieferung steht unter dem verlängerten Eigentumsvorbehalt bis zur vollständigen Bezahlung.  
(2) Der Besteller ist verpflichtet, solange das Eigentum noch nicht auf ihn übergegangen ist, die Kaufsache pfleglich zu behandeln. Insbesondere ist er verpflichtet, diese auf eigene Kosten gegen Diebstahl-, Feuer- und Wasserschäden ausreichend zum Neuwert zu versichern. (Hinweis: nur zulässig bei Verkauf hochwertiger Güter). Müssen Wartungs- und Inspektionsarbeiten durchgeführt werden, hat der Besteller diese auf eigene Kosten rechtzeitig auszuführen. Solange das Eigentum noch nicht übergegangen ist, hat uns der Besteller unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, wenn der gelieferte Gegenstand gepfändet oder sonstigen Eingriffen Dritter ausgesetzt ist. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, uns die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten einer

Klage gemäß § 771 ZPO zu erstatten, haftet der Besteller für den uns entstandenen Ausfall.

(3) Der Besteller ist zur Weiterveräußerung der Vorbehaltsware im normalen Geschäftsverkehr berechtigt. Die Forderungen des Abnehmers aus der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware tritt der Besteller schon jetzt an **KOHIKO Engineering GmbH** in Höhe des mit uns vereinbarten Faktura-

Endbetrages (einschließlich Mehrwertsteuer) ab. Diese Abtretung gilt unabhängig davon, ob die Kaufsache ohne oder nach Verarbeitung weiterverkauft worden ist. Der Besteller bleibt zur Einziehung der Forderung

auch nach der Abtretung ermächtigt. Unsere Befugnis, die Forderung selbst einzuziehen, bleibt davon unberührt. Wir werden jedoch die Forderung nicht einziehen, solange der Besteller seinen Zahlungsverpflichtungen aus den vereinnahmten Erlösen nachkommt, nicht in Zahlungsverzug ist und insbesondere kein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt ist oder Zahlungseinstellung vorliegt. (4) Die Be- und Verarbeitung oder Umbildung der Kaufsache durch den Besteller erfolgt stets Namens und im Auftrag für **KOHIKO Engineering GmbH**. In diesem Fall setzt sich das Anwartschaftsrecht des Bestellers an der Kaufsache an der umgebildeten Sache fort. Sofern die Kaufsache mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet wird, erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des objektiven Wertes unserer Kaufsache zu den anderen bearbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung. Dasselbe gilt für den Fall der Vermischung. Sofern die Vermischung in der Weise erfolgt, dass die Sache des Bestellers als Hauptsache anzusehen ist, gilt als vereinbart, dass der Besteller uns anteilmäßig Miteigentum überträgt und das so entstandene Alleineigentum oder Miteigentum für uns verwahrt. Zur Sicherung unserer Forderungen gegen den Besteller tritt der Besteller auch solche Forderungen an **KOHIKO Engineering GmbH** ab, die ihm durch die Verbindung der Vorbehaltsware mit einem Grundstück gegen einen Dritten erwachsen; wir nehmen diese Abtretung schon jetzt an. (5) Sämtliche Eigentums- und Urheberrechte behalten wir vor: für Muster, Zeichnungen, Werkzeugentwürfe und ähnliche Informationen körperlicher und unkörperlicher Art, auch in elektronischer Form. Diese Unterlagen dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden.

## § 9 Gewährleistung und Mängelrüge sowie Rückgriff-Herstellerregress

(1) Gewährleistungsrechte des Bestellers setzen voraus, dass dieser seinen nach § 377 HGB geschuldeten Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten ordnungsgemäß nachgekommen ist. Offensichtliche Mängel und Mängel, die bei geboten sorgfältiger und zumutbarer Untersuchung sofort hätten auffallen müssen, sind alsbald, spätestens binnen einer Woche nach Gefahrübergang schriftlich zu rügen. Sonstige Mängel sind alsbald, spätestens eine Woche nach ihrem Bekanntwerden ebenfalls schriftlich zu rügen. Wird die Rügeobliegenheit verletzt, verwirkt der Kunde die Gewährleistungsrechte. Die betreffenden mangelhaften Teile sind auf unser Verlangen an **KOHIKO Engineering GmbH** über KOHIKO UPS-Nummer zurück-zusenden.

(2) Mängelansprüche verjähren in 3 Monaten nach erfolgter Ablieferung der von **KOHIKO Engineering GmbH** gelieferten Ware bei unserem Besteller. Das gilt auch für versteckte Mängel. (Hinweis: bei dem Verkauf gebrauchter Güter kann die Gewährleistungsfrist ganz ausgeschlossen werden). Vorstehende Bestimmungen gelten nicht, soweit das Gesetz gemäß § 438 Abs. 1 Nr. 2 BGB (Bauwerke und Sachen für Bauwerke), § 479 Absatz 1 BGB (Rückgriffsanspruch) und § 634a Absatz 1 BGB (Baumängel) längere Fristen zwingend vorschreibt. Vor etwaiger Rücksendung der Ware ist unsere Zustimmung einzuholen. Stellt der Besteller auf Verlangen keine Proben der beanstandeten Ware unverzüglich zur Verfügung, so entfallen alle Mängelansprüche. Unbeschadet einer früheren Verjährung verjährt der Mängelanspruch 4 Wochen nach Zurückweisung der Mängelrüge.

(3) Sollte trotz aller aufgewandeter Sorgfalt die gelieferte Ware einen Mangel aufweisen, der bereits zum Zeitpunkt des Gefahrübergangs vorlag, so wird **KOHIKO Engineering GmbH** die Ware, vorbehaltlich fristgerechter Mängelrüge nach unserer Wahl nachbessern oder Ersatzware liefern. Es ist uns stets Gelegenheit zur Nacherfüllung innerhalb angemessener Frist zu geben. Nach mindestens 3 erfolglosen Nachbesserungsversuchen ist es für den Kunden unzumutbar. Rückgriffsansprüche bleiben von vorstehender Regelung ohne Einschränkung unberührt. Die Kosten für die Nacherfüllung trägt **KOHIKO Engineering GmbH**.

Bei einer nur geringfügigen Vertragswidrigkeit, insbesondere bei nur geringfügigen Mängeln, steht dem Vertragspartner jedoch kein Rücktrittsrecht zu.

(4) Schlägt die Nacherfüllung fehl, kann der Besteller – unbeschadet etwaiger Schadensersatzansprüche – vom Vertrag zurücktreten oder die Vergütung mit Zustimmung von **KOHIKO Engineering GmbH** mindern. Die Ware ist an **KOHIKO Engineering GmbH** zurückzugeben.

(5) Mängelansprüche bestehen nicht bei nur unerheblicher Abweichung von der vereinbarten Beschaffenheit, bei nur unerheblicher Beeinträchtigung der Brauchbarkeit, bei natürlicher Abnutzung oder Verschleiß wie bei Schäden, die nach dem Gefahrübergang infolge fehlerhafter oder nachlässiger Behandlung,

übermäßiger Beanspruchung, ungeeigneter Betriebsmittel, mangelhafter Bauarbeiten, ungeeigneten Baugrundes oder aufgrund besonderer äußerer Einflüsse entstehen, die nach dem Vertrag nicht vorausgesetzt sind. Werden vom Besteller oder Dritten unsachgemäß Instandsetzungsarbeiten (siehe Wartungsvertrag) oder Änderungen vorgenommen, so bestehen für diese und die daraus entstehenden Folgen ebenfalls keine Mängelansprüche. Bessert

unserer Vertragspartner oder ein Dritter unsachgemäß selbst nach, erlöschen dadurch sämtliche Gewährleistungsansprüche. Gleiches gilt auch für Änderungen des Liefergegenstandes ohne unsere vorherige schriftliche Zustimmung.

(6) Ansprüche des Bestellers wegen der zum Zweck der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten, sind ausgeschlossen, soweit die Aufwendungen sich erhöhen, weil die von uns gelieferte Ware nachträglich an einen anderen Ort als die Niederlassung des Bestellers verbracht worden ist, es sei denn, die Verbringung entspricht ihrem bestimmungsgemäßen Gebrauch.

(7) Rückgriffsansprüche des Bestellers gegen **KOHIKO Engineering GmbH** bestehen nur insoweit, als der Besteller mit seinem Abnehmer keine über die gesetzlich zwingenden Mängelansprüche hinausgehenden Vereinbarungen getroffen hat. Für den Umfang des Rückgriffsanspruches des Bestellers gegen den Lieferer gilt ferner Absatz 6 entsprechend.

(8) Für wesentliche Fremderzeugnisse beschränkt sich die Haftung **KOHIKO Engineering GmbH** auf die Abtretung der Haftungsansprüche, die ihm gegen den Lieferer des Fremderzeugnisses zustehen.

(9) Für Lieferteile, die infolge ihrer stofflichen Beschaffenheit, der Art ihrer Verwendung, infolge natürlicher Abnutzung, fehlerhafter und nachlässiger Behandlung, übermäßiger Beanspruchung, ungeeigneter Betriebsmittel, chemischer, elektrotechnischer oder elektrischer Einwirkungen oder Witterungs- und Natureinflüssen einer Beschädigung oder einem vorzeitigen Verschleiß unterliegen, wird keine Haftung übernommen. Für die Laufeigenschaft von Getrieben sind die Ergebnisse auf unserem Prüfstand maßgebend. Für Störungen, die durch die Einbauverhältnisse oder unsachgemäße Pflege entstehen, übernimmt **KOHIKO Engineering GmbH** keine Haftung. Wir weisen auf unsere Bedienungsanleitungen hin. (10) Konstruktions- oder Formänderungen, sowie Änderungen des Lieferumfangs bleibt **KOHIKO Engineering GmbH** vorbehalten, sofern die Änderungen oder Abweichungen unter Berücksichtigung beidseitiger Parteien zumutbar sind.

## § 10 Sonstiges

(1) Dieser Vertrag und die gesamten Rechtsbeziehungen der Parteien unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG).

(2) Erfüllungsort und ausschließlicher Gerichtsstand und für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist unser Geschäftssitz.

(3) Alle Vereinbarungen, die zwischen den Parteien zwecks Ausführung dieses Vertrages getroffen werden, sind in diesem Vertrag schriftlich niedergelegt.

(4) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden oder eine Lücke enthalten, so bleiben die übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Eine sog. salvatorische Klausel ("Die Parteien verpflichten sich, anstelle der unwirksamen Regelung eine solche gesetzlich zulässige Regelung zu treffen, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Regelung am nächsten kommt, bzw. diese Lücke ausfüllt.")

(5) Nebenabreden, Vorbehalte, Änderungen und Ergänzungen bedürfen zur Gültigkeit unserer schriftlichen Bestätigung.